

### IN DIESER AUSGABE



1. Die Einzahlung der jährlichen Vidimationsgebühr innerhalb 16.03.2022
2. Die Vormerkung des Steuerguthabens auf Werbeausgaben innerhalb 31.03.2022

**1**

### **Die Einzahlung der jährlichen Vidimationsgebühr innerhalb 16.03.2022**

Für MwSt.-Subjekte

---

Alle Kapitalgesellschaften (AGs, GmbHs, Kommanditgesellschaften auf Aktien) müssen innerhalb 16.03.2022 die jährliche Gebühr für die Vidimierung der Gesellschaftsbücher entrichten.

Als Gesellschaftsbücher sind folgende zu betrachten:

- das Buch der Gesellschafter;
- das Buch der Schuldverschreibungen;
- das Buch der Gesellschafterversammlungen;
- das Buch des Verwaltungsrates;
- das Buch des Aufsichtsrates;
- das Buch des Exekutivausschusses;
- das Buch der Versammlungen der Inhaber von Schuldverschreibungen;
- jedes andere Buch, für welches die Vidimierung verpflichtend vorgesehen ist.

Die vorher genannten Pflichtbücher müssen im Moment, in dem sie angelegt werden, nummeriert und beim Unternehmensregister der Handelskammer oder von einem Notar vidimiert werden.

Die Jahresgebühr richtet sich nach der Höhe des Gesellschaftskapitals (oder Dotationsfonds) zum 01.01.2022, und zwar wie folgt:

- Gesellschaftskapital (oder Dotationsfond) bis zu Euro 516.456,90 = Euro 309,87;
- Gesellschaftskapital (oder Dotationsfond) höher als Euro 516.456,90 = Euro 516,46.

Die Einzahlung muss mittels Zahlungsvordruck Mod. F24 erfolgen, und zwar mit Angabe des Zahlungsschlüssels 7085 und des Bezugszeitraums 2022. Diese Einzahlung stellt für IRES- und IRAP-Zwecke eine vom Unternehmenseinkommen abzugsfähige Ausgabe dar.

Von der Einzahlung der Jahresgebühr ausgenommen sind folgende Steuersubjekte:

- Genossenschaften;
- Konsortien, welche nicht die Form einer Konsortialgesellschaft haben;
- in Konkurs befindliche Kapitalgesellschaften;
- Amateursportgesellschaften, welche in Form einer Kapitalgesellschaft gegründet wurden und keine Gewinnerzielungsabsicht verfolgen;
- Personengesellschaften und Einzelunternehmen.

Die Pflicht bleibt hingegen bei Gesellschaften aufrecht, welche in Auflösung versetzt worden sind. Kapitalgesellschaften, welche nach dem 01.01.2022 gegründet worden sind, haben die Jahresgebühr bereits im Zuge der Gründung mittels Posterlagschein entrichtet. Für Kunden, für welche wir die Buchhaltung führen, bereiten wir den Zahlungsvordruck Mod. F24 für die Einzahlung der Jahresgebühr für die Vidimierung der Gesellschaftsbücher vor. Kunden, für welche wir hingegen nicht die Buchhaltung führen, ersuchen wir höflichst, den Zahlungsvordruck Mod. F24 vorzubereiten und die geschuldete Zahlung für das Jahr 2022 eigenständig und termingerecht durchzuführen.

## **2 Die Vormerkung des Steuerguthabens auf Werbeausgaben innerhalb 31.03.2022**

Für MwSt.-Subjekte

---

Interessierte Subjekte, welche das Steuerguthaben auf Werbeausgaben für entsprechende Ausgaben des Jahres 2022 erhalten wollen, müssen innerhalb 31.03.2022 die diesbezüglich notwendige Vormerkung übermitteln.

Die zulässigen Werbespesen sind jene für den Kauf von Werbeflächen und die Ausgaben für Werbespots in Tageszeitungen und periodischen Zeitschriften, welche in Papierformat oder in digitaler Form veröffentlicht werden (ohne dass für diese ein Zuwachs der Werbeausgaben im Jahre 2022 bezogen auf das Vorjahr notwendig wäre), sowie die Werbeausgaben an Fernsehsender und Rundfunksender.

Zwecks Berechnung des Steuerguthabens sind die Werbeausgaben zulässig, ohne entsprechende Nebenspesen, wie z.B. Vermittlungsgebühren und jegliche andere Ausgabe, auch wenn diese mit den Werbeausgaben in einem direkten und inhaltlichen Zusammenhang stehen. Weiterführende Informationen können in Internet unter dem folgenden Link abgerufen werden: <https://www.informazioneeditoria.gov.it/it/attivita/altre-misure-di-sostegno-alleditoria/credito-di-imposta-su-investimenti-pubblicitari-incrementali/>

Im Falle einer ausschließlichen Zeitungsausgabe in digitaler Form, muss der Zugang zu den Inhalten dieser ganz oder teilweise entgeltlich sein; im Falle einer gleichzeitigen digitalen Ausgabe und einer Ausgabe in Papierform, kann der Zugang auch gänzlich unentgeltlich gewährt werden. Das Steuerguthaben berechnet sich in Höhe von 50% der zugelassenen Werbeausgaben. Sofern die zur Verfügung stehenden Mittel überschritten werden, wird das zustehende Steuerguthaben anteilmäßig gekürzt werden. Das Steuerguthaben fällt unter die sog. „De-Minimis“-Bestimmung. Das Steuerguthaben kann ausschließlich über das Modell F24 verrechnet werden, wobei dieses Modell über das Portal der Agentur der Einnahmen übermittelt werden muss. Wir ersuchen unsere interessierten Kunden, den zuständigen Berater bei uns im Büro zu kontaktieren (und diesen über die geplanten Werbeausgaben des Jahres 2022 zu informieren, sowie ihm die diesbezüglich eingeholten Angebote zu übermitteln), um weiterführende Informationen zu diesem Thema einzuholen.



Die hier enthaltenen Informationen sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Newsletter gültig; die gesetzlichen Bestimmungen können sich in der Zwischenzeit jedoch geändert haben. Der Inhalt der Newsletter stellt kein Gutachten in Steuer- und/oder Rechtsfragen dar und kann auch nicht als solches für eine spezifische Situation herangezogen werden. Bureau Plattner übernimmt keine Haftung für unternommene oder unterlassene Handlungen, welche auf Basis dieser Newsletter durchgeführt werden.

Alle Informationen über unsere Datenschutzbestimmungen entnehmen Sie bitte der Privacy Policy auf unserer Homepage: <https://www.bureauplattner.com/it/privacy-cookies/>. Für Fragen hierzu können Sie sich gerne an folgende E-Mail Adresse wenden: [privacy@bureauplattner.com](mailto:privacy@bureauplattner.com).

© Bureau Plattner – Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte  
[www.bureauplattner.com](http://www.bureauplattner.com)

